Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 18 (1852)

Heft: 18

Rubrik: Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueberdieß haben die Kantone Bern, Luzern und Waadt für jeden Feldprediger ein Zelt nach neuem Modell, und Bern und Waadt je 6 gleiche Zelte für ihre Feldmusten zu liefern. §. 26. Zu jedem Zelte sind die erforderlichen Pflöcke und Schlegel mitzugeben, ferner:

für jeden Offizier: eine wollene Decke,

für je zwei Mann: eine große oder zwei fleine wollene Decken.

für jede Kompagnie: 2 Schaufeln und 2 hauen.

für jede Batteric: 4 Schaufeln und 4 hauen.

§. 27. Zum Transporte der Zelte mit Ausrüftung wird bewilligt was folgt:

für	jedes Bataillon	2	vierspännige	Wagen,
"	jede Scharfschüßenkompagnie	1	einspänniger	"
"	drei Cavallerickompagnien	1	zweifpänniger	"
"	12pfünd. Kanonenbatterie	1	"	11
"	" Haubipbatterie	1	"	"

Jeder Wagen soll mit dem Namen des Kantons bezeichnet und mit einer großen Blache bedeckt werden. §. 28. Die Wagen werden mit Requisitionspferden geführt und bleiben während der ganzen Zeit im Lager. §. 29. Die Eskorten für die Zeltwagen sollen bestehen: Von jeder Genie-, Artillerie-, Kavallerie- oder Scharfschüßenkompagnie: aus 1 Korporal und 2 Gemeinen. Von jedem Bataillon aus: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 6 Gemeinen. §. 30. Die Kantonszeugämter haben den Chefs der Eskorte zwei vollständige Verzeichnisse über die in das Lager bestimmte auf den Wagen verladene Munition-, Lager- und Ausrüstungsgegenstände mitzugeben. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Correspondenzen.

† Eidgenöffische Militärkommissionen. Bekanntlich sind in neuerer Zeit verschiedene Eisenbahnen gebaut worden, die in der Nähe der Schweizergrenzen ihre Ausmündung haben und der Bau noch ser= nerer solcher Schienenwege steht in naher Aussicht.

Diese, die bisherigen Verhältnisse von Zeit und Raum so wesentlich umgestaltenden Verkehrsmittel können nicht anders als einen höchst bedeu= tenden Einfluß auf das Vertheidigungsspstem der Eidgenossenschaft aus=

üben, indem die uns umgebenden Staaten, die über dieselben verfügen, burch Benützung berselben in den Stand gesetzt find, in fürzerer Zeit als bisher beträchtliche Truppenkorps an unsere Grenzen zu führen.

Diese Thatsachen haben das eidg. Militärdepartement veranlaßt, folgende zwei Fragen in reifliche Erwägung zu ziehen:

- 1) Welchen Einfluß haben die ausländischen, an die Schweizer= Gränzen führenden Eisenbahnen auf das Vertheidigungs=Spstem der Schweiz; und
 - 2) Welche Borfehrungen machen diefelben allfällig nothwendig?

Um diese Angelegenheit auf eine, ihrer Wichtigkeit entsprechende Weise behandeln zu können, fand sich das eidg. Militärdepartement ver= anlaßt, die Ansichten bewährter Sachverständiger anzuhören und hat da= her, unter dem Präsidium des Vorstehers desselben, eine Kommission nie= dergesetz, die aus den Herren General Dufour und den eidg. Obersten Buchwalder, Inspektor des Genie, Gmür, Bontems und Fischer, Inspektor der Artillerie, zusammengesetzt ist.

Unterm 9. Juli d. J. wurde ber Bundesrath durch Schlufnahme beider gesetzgebenden Räthe eingeladen, in der künftigen Sitzung Bericht und Anträge vorzulegen, wie in Zukunft größere Zusammenzüge von Truppen vorzüglich zu praktischen Uebungen im Felddienst, wie es für die Kriegsführung erforderlich ist, statt finden sollen.

Mit Vollziehung Diefes Beschlusses beauftragt, hat das eidg. Militärdepartement, unter Vorsitz des Vorstehers desselben, eine Kommission, bestehend aus den Horn. eidg. Obersten Zimmerli, Ziegler, Bourgeois, Bernold und Stehlin ernannt.

Ueber ben Zeitpunkt bes Zusammentritts beider Kommissionen ist noch nichts bestimmt.

Geschütz ankauf zu Sanden der Eidgenoffenschaft. Durch die Abtragung der Festungswerke von Genf ist ein Theil des im dortisgen Zeughaus besindlichen sehr beträchtlichen Kriegsmaterials entbehrlich geworden, namentlich das schwere Festungsgeschütz. Die Regierung von Genf hat daher der eidgenössischen Militärbehörde angeboten, ihr dasselbe zu verkaufen, da solches mit Nutzen bei Bewassnung der eidg. Festungswerke zu St. Moritz, Aarberg u. s. werwendet werden könnte. Diesses Geschütz besteht aus:

- 7 Steinmörfern, jeber ungefähr 18 Bentner an Gewicht;
- 2 Mörsern zu 13 Boll, jeder ungefahr 31 Bentner an Gewicht;
- 16 Sechszehnpfünder=Kanonen, jede ungefähr 40 Bentner an Gewicht.

Un Gisenmunition hiezu ist vorräthig:

122 breizehnzöllige Bomben,

885 zehnzöllige

11

375 achtzöllige

11

3030 fechezehnpfündige Kanonenkugeln,

728 alte und neue Kartätschen.

Deßungeachtet bleiben noch ungefähr 80 Stück Geschütz verschiede= ner Art im Zeughaus übrig, vollständig ausgerüstet und mit Munition und Geschossen versehen. Der Kanton Genf hat nämlich in den letzten Jahren sein Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, sein bewegliches und leichteres Artilleriematerial zu vermehren und zu vervollständigen, so daß er jederzeit im Stande sein wird, seine Kontingentsverpflichtungen zu erfüllen.

Nachdem eine forgfältige Untersuchung der zum Verkauf angebote= nen Geschütze aus Auftrag des eidg. Militärdepartements stattgefunden hatte und mit den Behörden von Genf bereits vorläusige Unterhandlun= gen über den Preis und andere Kaufsbedingungen gepflogen worden wa= ren, ertheilte der Bundesrath unterm 8. Sepeember die Ermächtigung zum Kaufsabschlusse für 8 Sechszehnpfünder=Kanonen sammt dazu gehö= rigen Laffeten und Eisenmunition. Dieselben sind 1766 von Marit aus Bern gegossen und noch ganz brauchbar; die übrigen acht Kanonen die= ses Kalibers hingegen sind nach älterm deutschem Modell und mit eini= gen Gußsehlern behaftet.

In Bezug auf die Mörser ist nichts Wesentliches auszusetzen, allein es schien nicht rathsam, die Eidgenossenschaft mit einer Masse alten Mestalles zu beladen, das rücksichtlich seiner Brauchbarkeit zum Umgießen noch einer chemischen Analyse hätte unterworfen werden müssen. — Freislich möchte es auf den ersten Blick scheinen, es hätte der Ankauf von 30 Stück schweren Geschützes einen stattlichen Ansang zur Begründung der Bundesszeughäuser gebildet.

Reorganisation bes eibg. Justigstabes.

Durch Erlassung des neuen Bundesgesetzes vom 27. August 1851, betreffend die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, war die Meorganisation des eidg. Justizstabes nothwendig geworden. Nach Artikel 288 jenes Gesetze soll berselbe bestehen aus:

- 1 Ober-Auditor mit dem Rang eines eidg. Obersten, als Chef bes Stabes;
- 3 Beamteten mit bem Rang eibg. Obersten;
- 5 Beamteten mit bem Rang von Oberlieutenanten;
- 5 Beamteten mit dem Rang von Majoren; und
- 30 Beamteten mit bem Rang von Sauptleuten im eibg. Stab.

⁴⁴ Total.

Statt berfelben waren borhanben:

1 Oberauditor mit Oberften=Rang;

3 Beamtete mit Oberften=Rang;

3 Beamtete mit Oberftlieutenante=Rang;

2 Beamtete mit Majors=Rang;

34 Beamtete mit Sauptmanne=Rang.

Alle diese Beamteten waren in den Jahren 1845 bis 1848 auf vier Jahre ernannt worden, und die Amtsdauer somit für sämmtliche bereits abgelausen. Rechtsansprüche für Wiedererwählung bestanden zwar keine, allein der Natur der Sache nach entsprach es dem Interesse des Dienstes bei neuer Besetzung des Justizstabes das bisherige Personal desselben zu= nächst zu berücksichtigen. Vom Bundesrathe wurden daher unterm ernannt:

a) Zum Oberauditor: Der bisherige Beamtete Gr. Eduard Blosch von Biel und Burgdorf in Bern.

b) Bu Juftiz=Beamteten mit Obersten=Rang: Die bisherigen brei Beamteten:

Herr Dr. Pfyffer aus Luzern, Herr Dr. Kern aus Thurgau, Herr Dr. Rüttimann aus Zürich.

c) Bu Juftizbeamteten mit Unterlieutenanterang :

Die brei bisherigen :

Dr. Gonzenbach aus St. Gallen, Bruggisser aus Aargau, und Battaglini aus Tessin,

und die zwei im Rang nachstfolgenden:

Dr. Koch aus Waadt und "Manuel aus Bern.

d) Zu Justizbeamteten mit Majorerang, die fünf ältesten Saupt= Ieute:

Schön aus Zug, Zingg aus St, Gallen, Bütherger aus Bern, Duplan aus Waadt und Erhardt aus Zürich.

e) Bu Juftigbeamteten mit Sauptmannerang :

Die 29 noch übrigen, bisherigen Beamteten mit gebachtem Rang.

An die erledigte breißigste Stelle mit Hauptmannsrang wurde neu ernannt:

Herr Krieg, Kaspar, von Altendorf, Kt. Schwyz.

Inhalt: Das 14te Uebungslager in Thun im Jahr 1852. — Schweizerische Correspondenzen.